

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.08.2014

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-43/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.4211-1002**

#### Geltungsdauer

vom: **13. August 2014**

bis: **13. August 2019**

#### Antragsteller:

**BSM Brandschutz-  
Manufaktur Deutschland GmbH**  
Shukowstraße 46  
04347 Leipzig

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandverhalten der Rauchschürzen "Rauchschürze BSM-D" und "Rauchschürze BSM-DH"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Nachweis des Brandverhaltens gemäß Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.17.3 (Ausgabe 2014/1) für die Rauchschürze vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH" nach EN 12101-1, in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-1<sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen (DIN 4102-1<sup>2</sup>, DIN 4102-4<sup>3</sup> und DIN EN 13501-1<sup>4</sup>). Die Rauchschürze vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH" besteht im Wesentlichen aus einem Wickelgehäuse, einer Wickelwelle, einem einseitig beschichteten Glasfilamentgewebe "BSMtex DH" oder "BSMtex D" (im Weiteren "beschichtetes Gewebe" genannt), und einer Abschlussstange.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten der Rauchschürzen.
- 1.2.2 Das Brandverhalten der Rauchschürze ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Bestandteile zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.3 Die beschichteten Gewebe sind bei einlagiger Verwendung im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe. Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss mindestens  $\geq 40$  mm betragen.
- 1.2.4 Das beschichtete Gewebe darf nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Baustoffe der Rauchschürze vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH" müssen die nachstehenden Anforderungen einhalten:
- Wickelgehäuse aus verzinktem Stahlblech, nichtbrennbar (DIN 4102-4<sup>3</sup>)
  - Wickelwelle aus Stahlblech, nichtbrennbar (DIN 4102-4<sup>3</sup>),
  - Einseitig mit Silikon beschichtetes Gewebe, wahlweise mit Drahteinlage "BSMtex DH" oder "BSMtex D" nichtbrennbar (Baustoffklasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>4</sup>),
  - Abschlussprofil aus Stahl, nichtbrennbar (DIN 4102-4<sup>3</sup>).
- 2.1.2 Das beschichtete Gewebe muss die in der Tabelle angegebenen Anforderungen einhalten.

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ "BSMtex DH"	Typ "BSMtex D"
Trägergewebe	DIN EN 12654-1	E-Glas	E-Glas
Fadendichte (Fd/cm)	DIN EN 1049	Kette:15,6± 5% Schuss:10,0± 5%	Kette:18,0± 5% Schuss:11,0 ± 5%
Bindung	DIN ISO 9354	Leinwand	Kreuzkörper

- <sup>1</sup>p DIN EN 12101-1:2006-06 Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen
- <sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- <sup>3</sup> DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- <sup>4</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ "BSMtex DH"	Typ "BSMtex D"
Flächengewicht Des Rohgewebes [g/m <sup>2</sup> ]	DIN EN 12127	400 ± 5%	430 ± 5%
Flächengewicht Drahteinlage		40 g/m <sup>2</sup> ± 5%	-
Nennauftragsmenge Silikonbeschichtung (einseitig)		60 g/m <sup>2</sup> ± 10%	50 g/m <sup>2</sup> ± 10%
Gesamtflächengewicht beschichtetes Gewebe [g/m <sup>2</sup> ]	DIN EN 12127	460 ± 5%	480 – 5%
Gesamtdicke [mm]	ISO 4603	0,45 ± 10%	0,50 – 10%
Beschichtung		Silikon	Silikon

2.1.3 Die chemischen Zusammensetzungen der Rauchschürzen vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH" müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Rauchschürze vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Rauchschürzen vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH", die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Rauchschürzen vom Typ "BSM-D" und "BSM-DH", der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.4211-1002
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle (nur auf Glasfilamentgewebe)
- Herstellwerk

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rauchschürze mit Ausnahme des Gewebes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Gewebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Gewebes eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>5</sup> Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle des Gewebes sind der für die Fremdüberwachung des Gewebes eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>5</sup> Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

<sup>6</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle des Gewebes durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung des Gewebes sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung des Gewebes ist eine Erstprüfung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt